

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 30.09.2023

Name der Organisation: Siemens Aktiengesellschaft

Anschrift: Werner-von-Siemens-Str.1, 80333 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	22
B6. Änderungen der Risikodisposition	23
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	24
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	35
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	40
E. Überprüfung des Risikomanagements	41

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

"Die Zuständigkeiten im Unternehmen sind klar geregelt.

In unserem konzerninternen Rundschreiben "Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes" beschreiben wir die übergreifende Governance-Verantwortung im Zusammenhang mit dem LkSG einschließlich der Aufgaben des LkSG-Verantwortlichen gemäß § 4 Abs. 3 LkSG, die bei Compliance liegen.

Mit dem Rundschreiben werden die Weisungen aus dem Vorstandsbeschluss vom 10. November 2022 umgesetzt. Der Vorstand der Siemens AG hat in seiner Sitzung am 10. November 2022 außerdem beschlossen, die Chief Compliance Officerin zur Menschenrechtsbeauftragten von Siemens zu bestellen.

Die Chief Compliance Officerin Annette Kraus in der Funktion der Menschenrechtsbeauftragten von Siemens hat eine verantwortliche Person gemäß § 4 Abs. 3 LkSG („Verantwortliche Person“) benannt.

Die Verantwortliche Person Christina Waldschmidt, die unter anderem auch die Funktion als "Head of Ethics Management" bei Siemens inne hat, überwacht das unternehmerische Risikomanagement zu Menschenrechts- und Umweltrisiken nach dem LkSG. Die Verantwortliche Person berichtet in dieser Funktion an die Menschenrechtsbeauftragte.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Verantwortliche Person trägt dafür Sorge, dass der Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, aus gegebenem Anlass oder aufgrund von Erkenntnissen aus der Aufarbeitung gemeldeter Verstöße über ihre Arbeit informiert wird. Laut dem verbindlichen Compliance Rundschreiben ""Global Compliance"" ist das Management zudem verpflichtet, die Erkennung, Bewertung und Minderung von Risiken zu gewährleisten und zu unterstützen. Im Rahmen des "Compliance Review Boards" sind daher Vorstand der Siemens AG, aber auch CEOs der Unternehmenseinheiten zur Durchführung angemessener Risikobewertungen, in Zusammenarbeit mit dem Compliance Officer, für eine regelmäßige und systematische Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit des Compliance-Systems in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Dies schließt auch das Thema Menschenrechte mit ein.

Darüber hinaus findet eine interne Berichterstattung im LkSG-Komitee auf Konzernebene statt; dieses setzt sich aus Vertreter*innen relevanter Funktionen der Siemens AG zusammen und wird durch die LKSG-Verantwortliche geleitet. Das LkSG-Komitee hat vor allem die Aufgabe, die Abstimmung, Zusammenarbeit und einheitliche Umsetzung und Ausführung der LKSG Anforderungen sicherzustellen.

Die Leitung jeder für die Umsetzung notwendigen Fachfunktion/Unternehmenseinheit ernennt eine designierte vertretende Person zur Teilnahme am LkSG Komitee. Um eine angemessene Überwachung durch das Management zu gewährleisten, legt das LkSG-Komitee der Menschenrechtsbeauftragten und den Leitungen der Relevanten Einheiten halbjährlich einen Statusbericht vor.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://siemens.com/grundsatzklaerung>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde vom Vorstand der Siemens AG am 01.01.23 erstmalig veröffentlicht und ist den Mitarbeitenden des Unternehmens, der Öffentlichkeit, Rechteinhabern und unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sowie allen anderen Stakeholdern des Unternehmens über die Unternehmenswebsite in deutscher und englischer Sprache zugänglich. Zudem wurde die Grundsatzklärung allen Mitarbeitenden über unsere interne LkSG Website zugänglich gemacht. Eine Aktualisierung der Grundsatzklärung ist für den 01.02.2024 geplant.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es ist im Geschäftsjahr 2023 keine Aktualisierung der Grundsatzerklärung erfolgt, da sich an der Risikolage nichts verändert hat.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie liegt gemäß dem Siemens Management System bei den jeweiligen Verantwortlichen der Unternehmenseinheiten bzw. Unternehmensfunktionen.

Die Unternehmensfunktionen der Siemens AG verankern unsere Strategie durch die Umsetzung der Business Conduct Guidelines, in denen unser striktes Bekenntnis zur unternehmensweiten Achtung der Menschenrechte - wie auch zum Umweltschutz - verbindlich festgelegt ist.

Die koordinierende Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Strategie im Sinne des LkSG liegt bei der Compliance Organisation und ist in unserem unternehmensweit gültigen Rundschreiben "Implementation of the German Supply Chain Due Diligence Act" verankert worden.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Ausgangspunkt war ein Gap-Assessment der bestehenden Regelungen und Prozesse unseres Unternehmens, die auf die Anforderungen des LkSG hin überprüft und dann soweit erforderlich angepasst wurden. Die detaillierten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Rahmen der relevanten Regelungen und Verfahren sind ebenfalls klar geregelt, sodass in jeder Fachfunktion die Umsetzung der Strategie und die Verantwortung hierfür definiert ist.

Die folgenden Beispiele zeigen exemplarisch, wie die Strategie nach dem LkSG in den operativen Verfahren verankert ist:

Im Bereich HR-Fachfunktion erfolgt die Verankerung der Strategie vor allem über die unternehmensinterne Regelung "Human Rights related to Siemens' fundamental working and employment conditions on Siemens' own workforce", über das mit dem Gesamtbetriebsrat, der IG Metall und dem internationalen Industriegewerkschaftsverband IndustriAll abgeschlossene Internationale Rahmenabkommen zu Grundsätzen sozialer Verantwortung sowie über die Etablierung einer siemensweiten Menschenrechts-Community mit Vertretenden in allen Regionen, in denen wir Mitarbeitende beschäftigen.

Im Einkauf ist die Strategie v.a. über den Verhaltenskodex verankert, zu dessen Einhaltung wir unsere Lieferanten verpflichten, sowie über das Monitoring und ggfs. veranlasste Maßnahmen dazu.

Für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz (EHS=Environment, Health and Safety) erfolgt die Integration der Strategie in die operativen Verfahren über das unternehmensweite EHS-Management, das wie auch die EHS-Prinzipien weltweit im Unternehmen verankert ist. Zudem sind externe und interne regulatorische Rahmenwerke implementiert (ISO Standards, Guidelines, Arbeitsanweisungen und Empfehlungen).

Im Vertrieb verankern wir die Strategie vor allem durch unsere menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung für Kundenprojekte und durch unseren ESG Radar. Im ESG Radar prüfen wir unsere Geschäftsoportunitäten anhand festgelegter Kriterien auf Menschenrechts- und Umweltrisiken und legen etwa veranlasste Maßnahmen zur Risikoverringung fest.

Die Prüfung durch den ESG Radar umfasst auch alle Geschäftstransaktionen unseres Unternehmens zum Erwerb von Immobilien und deckt neben der Due Diligence für diese Aktivitäten die Integration der Strategie in diesem Bereich unserer Geschäftstätigkeit ab.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Siemens hat ein LkSG-Komitee etabliert in dem die relevanten Fachfunktionen vertreten sind. Das Komitee steuert und koordiniert die weitere Umsetzung des LkSG im Unternehmen. Die Compliance-Organisation als koordinierende Governance-Einheit hat eine Expertengruppe eingesetzt, um die Aussteuerung der Implementierung des LkSG vor allem im Rahmen des Compliance-Systems von Siemens sicherzustellen. Die Compliance-Organisation bringt insbesondere auch ihre langjährige Erfahrung in der Behandlung von Hinweisen und Beschwerden ein. Zudem wurden eine Menschenrechtsbeauftragte und eine LkSG-Verantwortliche benannt.

Die relevanten Fachfunktionen - wie HR, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz oder Einkauf - setzen die Anforderungen des LkSG in ihrem Verantwortungsbereich um und bringen so ihre Erfahrung, ihr Fachwissen und ihre Ressourcen in die Umsetzung des LkSG ein. Die menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Verbotstatbestände des LkSG sind den Fachfunktionen auf der Ebene der Siemens AG entsprechend ihres Verantwortungsbereiches zugeordnet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2023-30.09.2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Basis für die Risikoanalyse der Siemens AG ist die Zuordnung der Verantwortung für die einzelnen Verbotstatbestände des LkSG zu den jeweils zuständigen Fachfunktionen/Unternehmenseinheiten auf Corporate-Ebene. Hierzu zählen unsere Abteilungen für Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz, unsere HR-Fachfunktion, Einkauf, Konzernsicherheit, Compliance sowie Siemens Real Estate.

Grundlage der Risikoanalyse waren neben den gesetzlichen Bestimmungen des LkSG die von der BAFA zur Verfügung gestellten Handreichungen sowie FAQ, externe Datenquellen und Informationen sowie die bei den zuständigen Fachfunktionen/Unternehmenseinheiten bereits vorhandenen Verfahren zu Risikoidentifizierung- und Analyse. Entsprechend sind relevante interne Daten insbesondere aus bestehenden internen Risikomanagementsystemen einschließlich Berichts- oder Monitoring-Systemen oder aus der Erfassung relevanter Vorfälle berücksichtigt worden. Schließlich haben wir die Abstimmung mit dem globalem Enterprise Risk Management sichergestellt.

Für 2023 haben wir die reguläre Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare Zulieferer durchgeführt.

Dabei haben wir ein zweistufiges Verfahren angewendet, dem ein risikobasierter Ansatz zugrundeliegt. Die erste Stufe besteht aus Risikoanalysen für die einzelnen Verbotstatbestände durch die jeweils zuständige Fachfunktionen/Unternehmenseinheiten in Abstimmung mit der Compliance-Abteilung. In der zweiten Stufe haben wir die Ergebnisse der ersten Stufe in einer Gesamtrisikoaanalyse für alle Verbotstatbestände für die Siemens AG zusammengeführt.

Erste Stufe der Risikoanalyse:

Im Rahmen der Risikoanalysen für die einzelnen Verbotstatbestände haben wir ermittelt, ob im Siemens Geschäftsbetrieb oder im Rahmen geschäftlicher Handlungen von unmittelbaren Zulieferern von Siemens Menschenrechte oder umweltbezogene Rechtsgüter i. S. des LkSG verletzt werden oder das Risiko einer solchen Verletzung besteht.

Für die Durchführung der Risikoanalysen für die einzelnen Verbotstatbestände haben die zuständigen Fachfunktionen/Unternehmenseinheiten auf bestehende funktionspezifische Risikoanalyseverfahren und Prozesse sowie Daten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich aufgebaut und die jeweils vorhandenen internen Risikoanalysemethoden bzw. -verfahren entsprechend den Anforderungen des LkSG ergänzt, zu denen wir zusätzliche Vorgaben gemacht haben, die unter anderem die Anwendung der Angemessenheitskriterien/Gewichtung und Priorisierung der Einzelrisiken beinhalten.

Die auf abstrakter Ebene ermittelten - länderspezifischen - Risiken sind zunächst brutto in ihrer Relevanz für das Unternehmen bewertet worden, in einem weiteren Schritt haben wir dann unter Berücksichtigung der im Unternehmen implementierten Regelungen und Verfahren bzw. Managementsysteme sowie der Angemessenheitskriterien das jeweils verbleibende Nettorisiko

ermittelt.

Entsprechend diesem Ansatz sind die Fachfunktionen/Unternehmenseinheiten spezifisch im vorgegebenen methodischen Rahmen vorgegangen. So hat etwa unsere Personalorganisation neben der Berücksichtigung externer Risikodaten zur Ermittlung der abstrakten Risiken, zentral durchgeführte Analysen auf Basis unternehmensweit vorhandener, interner IT-Systeme mit lokal durchgeführten Risikobewertungen in den einzelnen Einheiten des Unternehmens kombiniert.

Zweite Stufe der Risikoanalyse:

Die von den Fachfunktionen/Unternehmenseinheiten ermittelten und bewerteten Nettorisiken für die einzelnen Verbotstatbestände des LkSG haben wir im zweiten Schritt in einer gemeinsamen Arbeitssitzung (Workshop) der involvierten Fachfunktionen/Unternehmenseinheiten unter Leitung der verantwortlichen Person und mit der Human Rights Officerin SAG durchgesprochen und daraus die Gesamtsituation der Nettorisiken für das Unternehmen hinsichtlich des eigenen Geschäftsbereichs und der unmittelbaren Zulieferer ermittelt und dokumentiert.

Für 2023 ergab die durchgeführte Risikoanalyse keine derart erheblichen verbleibenden Nettorisiken, dass hierfür über die bereits implementierten Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. -Verringerung - vor allem der Prävention - weitere Aktivitäten aus unserer Sicht für erforderlich gehalten wurden. Deshalb war eine Priorisierung für 2023 nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Risikoanalyse diente als Grundlage für die Unterrichtung des Vorstands.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum gab es keine Sachverhalte, die eine Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse erforderlich machten, insbesondere auch keine Veranlassung aufgrund von Beschwerden über die dafür vom Unternehmen angebotenen Meldewege oder aus anderen internen oder externen Hinweisen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der Gewichtung der Bruttoisiken haben wir uns insbesondere an den BAFA Handreichungen zur Angemessenheit und zur Risikoanalyse orientiert. Entsprechend haben wir die Bruttoisiken nach den Angemessenheitskriterien "Art und Umfang der Geschäftstätigkeit", "Einflussvermögen", "Zu erwartende Schwere und Unumkehrbarkeit", "Wahrscheinlichkeit der Verletzung", sowie "Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens" gewichtet. Wie bereits im Risikoanalyseverfahren beschrieben, wurde die Gewichtung nach den Angemessenheitskriterien in der ersten Phase der Risikoanalyse durch die Fachfunktionen/Unternehmenseinheiten vorgenommen. Die Angemessenheitskriterien konnten jeweils pro Verbotstatbestand mit "low", "medium" oder "high" bewertet werden. Die Einzelgewichtungen haben dann in Summe pro Verbotstatbestand eine Gesamtgewichtung ergeben, die von den Fachfunktionen individuell gemäß den relevanten Vorgaben und auf Basis der verfügbaren Informationen, bestehenden Prozesse und Systeme ermittelt wurde.

Das Ergebnis dieser Analyse bezogen auf verbleibende Nettoisiken machte eine Priorisierung nicht erforderlich, da entsprechend identifizierte Bruttoisiken gemäß LkSG durch im Unternehmen bereits implementierte Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse soweit verringert sind, dass die verbleibende Nettoisiken nach dem Ergebnis unserer Bewertung so gering sind, dass nach unserer Bewertung keine zusätzlichen Maßnahmen darüber hinaus (auch unter Berücksichtigung der ohnehin laufenden Weiterentwicklung oder Verstärkung bestehender Mitigationsmaßnahmen) erforderlich sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dient uns als wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung und Stärkung unserer implementierten Maßnahmen für die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt in der Wertschöpfungskette unseres Unternehmens. Dazu haben wir unternehmensweit Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse, vielfach mit hohem Reifegrad implementiert, die wir laufend weiterentwickeln und verbessern.

Entsprechend sind wir als Ergebnis unserer Bewertung der Ansicht, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Bruttoisiken gemäß LkSG durch die im Unternehmen bereits implementierte Regelungen und Verfahren vor allem zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse soweit verringert sind, dass für etwa verbleibende Nettoisiken so gering sind, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten Risikoverringernngsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dient uns als wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung und Stärkung unserer implementierten Maßnahmen für die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt in der Wertschöpfungskette unseres Unternehmens. Dazu haben wir unternehmensweit Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse, vielfach mit hohem Reifegrad implementiert, die wir laufend weiterentwickeln und verbessern.

Entsprechend sind wir als Ergebnis unserer Bewertung der Ansicht, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Bruttoisiken gemäß LkSG durch die im Unternehmen bereits implementierte Regelungen und Verfahren vor allem zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse soweit verringert sind, dass für etwa verbleibende Nettoisiken so gering sind, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten Risikoverringerngsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

Nähere Angaben zur Prävention einschließlich Schulungen und anderen relevanten Maßnahmen zur Risikoverringerng enthält der Siemens-Nachhaltigkeitsbericht 2023, der auf der Unternehmenswebsite verfügbar ist.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dient uns als wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung und Stärkung unserer implementierten Maßnahmen für die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt in der Wertschöpfungskette unseres Unternehmens. Dazu haben wir unternehmensweit Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse, vielfach mit hohem Reifegrad implementiert, die wir laufend weiterentwickeln und verbessern.

Entsprechend sind wir als Ergebnis unserer Bewertung der Ansicht, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Bruttoisiken gemäß LkSG durch die im Unternehmen bereits implementierte Regelungen und Verfahren vor allem zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse soweit verringert sind, dass für etwa verbleibende Nettoisiken keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten Risikoverringerungsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

Nähere Angaben zur Prävention einschließlich Schulungen und anderen relevanten Maßnahmen zur Risikoverringerung enthält der Siemens-Nachhaltigkeitsbericht 2023, der auf der Unternehmenswebsite verfügbar ist.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dient uns als wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung und Stärkung unserer implementierten Maßnahmen für die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt in der Wertschöpfungskette unseres Unternehmens. Dazu haben wir unternehmensweit Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse, vielfach mit hohem Reifegrad implementiert, die wir laufend weiterentwickeln und verbessern.

Entsprechend sind wir als Ergebnis unserer Bewertung der Ansicht, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Bruttoisiken gemäß LkSG durch die im Unternehmen bereits implementierte Regelungen und Verfahren vor allem zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse soweit verringert sind, dass für etwa verbleibende Nettoisiken keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten Risikoverringerungsmaßnahmen hinaus erforderlich sind.

Nähere Angaben enthält der Siemens-Nachhaltigkeitsbericht 2023, der auf der Unternehmenswebsite verfügbar ist.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Das Jahr 2023 ist das erste Berichtsjahr, sodass ein Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum erst im Jahr 2024 möglich sein wird.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Beschwerden oder Hinweise auf Verletzungen können jederzeit über unser Beschwerdeverfahren Tell Us oder Ombudsperson anonym abgegeben werden. Allen Beschwerden und Hinweisen wird nachgegangen, um mögliche Risiken oder Verletzungen der Verbotstatbestände des LkSG nachzugehen. Zudem verfügt die Siemens AG über ein etabliertes und durchgängiges Risikomanagementsystem bestehend aus mehreren Elementen, das mögliche Verletzungen aufdecken kann. Im eigenen Geschäftsbereich haben wir für arbeitsrechtliche Verbotstatbestände zudem Ansprechpartner in den Regionen und Businesses etabliert, die bei Verdacht auf Verletzungen jederzeit angesprochen werden können. Beispielsweise haben wir für den Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie im Umweltschutz seit Jahren etablierte und starke Systeme implementiert, die Verletzungen zuverlässig identifizieren und erforderliche Reaktionen sicherstellen.

Bei den Angaben in diesem Abschnitt haben wir uns auf Informationen zu Feststellungen systematischer, d.h. nicht rein einzelfallbezogener Verletzungen beschränkt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Bei Siemens werden die Nachhaltigkeit und menschenrechtliche sowie umweltbezogene Sorgfalt in der Lieferkette durch den ganzheitlichen Ansatz "Vorbeugen - Erkennen - Reagieren" unterstützt.

Der Prozess des Lieferantenmanagements bei Siemens umfasst strenge Kriterien für die Auswahl und Qualifizierung von Lieferanten. Beginnend mit der Qualifizierung neuer Lieferanten betrachten und bewerten wir mögliche Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsrisiken anhand dieser Kriterien proaktiv.

Wir zentralisieren nachhaltigkeitsbezogene Daten über unsere Lieferanten auf der SCM Sustainability Platform, die es uns ermöglicht, Informationen aus verschiedenen internen und externen Quellen zu sammeln.

Dazu gehören Daten unter anderem aus den Corporate Responsibility Self Assessments (CRSA) und den Ergebnisse der Lieferantenauditierung.

Die Informationen werden in der Plattform nach einem Punktesystem bewertet und visuell dargestellt. Diese Informationen ermöglichen es uns Verletzungen in der Lieferkette frühzeitig festzustellen und zu adressieren.

Im Geschäftsjahr 2023 haben wir risikobasiert 5096 Corporate Responsibility Self-Assessments und 481 externe Audits bei unseren Lieferanten (mit 9521 vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen zu festgestellten Schwachstellen oder Lücken bezogen auf jeweils relevante Regelungen und Verfahren oder andere organisatorische Vorkehrungen) durchführen lassen (Quelle: <https://assets.new.siemens.com/siemens/assets/api/uuid:00095b96-4712-4cd1-b045-19d5df704358/sustainability-report-fy2023.pdf>).

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Siemens betreibt ein unternehmensweites, transparentes, öffentlich und barrierefrei zugängliches, einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren. Alle Beschwerden und Meldungen von Mitarbeitenden oder Dritten werden gleich behandelt – soweit dies rechtlich erlaubt ist. Das Beschwerde- und Meldeverfahren ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb von Siemens können hier Beschwerden und Hinweise - auf Wunsch auch anonym - melden, diese werden sämtlich vertraulich behandelt . Beschwerdeführende und Hinweisgebende schützen wir gegen Vergeltung oder Benachteiligung.

Siemens hat verschiedene Meldewege, die für Beschwerden oder Hinweise zu möglichen Verstößen genutzt werden können.

„Tell Us“ ist ein Tool, in dem Beschwerdeführende und Hinweisgebende 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche Beschwerden oder Meldungen abgeben können. „Tell Us“ steht in vielen verschiedenen Sprachen zur Verfügung und wird von einem unabhängigen Betreiber betreut. Die Daten werden auf geschützten Servern in Deutschland gespeichert. Die inhaltliche Bearbeitung der Meldungen erfolgt ausschließlich durch Siemens.

Neben „Tell Us“ steht Ihnen auch eine externe Ombudsperson zur Verfügung. Dies ist eine unabhängige Rechtsanwältin außerhalb von Siemens, die vertrauensvoll und anonym kontaktiert werden kann.

Auch Mitarbeitenden von Legal and Compliance, die Siemens Führungskräfte, die Personalleiter, die betriebliche Arbeitnehmervertretung und auch die Siemens Chief Compliance Officerin können kontaktiert werden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Die Website und das Beschwerdeverfahren sind für Interne sowie Externe frei zugänglich.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

[siemens.com/beschwerdeverfahren](https://www.siemens.com/beschwerdeverfahren)

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die Siemens interne Untersuchungsabteilung ist für alle Meldungen, die über unsere Meldewege eingehen, zuständig.

Sie ist die zentrale Meldestelle im Unternehmen, sie erhält sämtliche Beschwerden und Meldungen. Die Meldestelle berichtet direkt der Chief Compliance Officerin, diese hat Zugang zum Vorstand und zum Aufsichtsrat der Siemens AG. Im Rahmen des Melde- und Beschwerdeverfahrens ist die Meldestelle weisungsunabhängig und berichtet über die Chief Compliance Officerin direkt an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Siemens AG (Kap. 6). Die Chief Compliance Officerin stellt sicher, dass Mitarbeitende der internen Untersuchungsabteilung einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, unparteiisch sind und die notwendige Fachkunde beim Umgang mit Beschwerden aufweisen. Dies ist bei Siemens verpflichtend im internen Regelwerk festgelegt.

Sobald die Beschwerde oder Meldung geprüft wurde, kann die Meldestelle den Vorgang an eine andere zuständige Fachabteilung im Unternehmen zur Bearbeitung und Sachaufklärung oder an eine zuständige Behörde weiterleiten.

Am Ende der Sachaufklärung werden die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst und an die internen Abteilungen geschickt, die diese Information benötigen.

Zu den möglichen Ergebnissen der Sachaufklärung zählen Empfehlungen zu Disziplinarmaßnahmen (wie etwa Kündigung, Abmahnung, Versetzung) oder zu anderen Abhilfemaßnahmen etwa im Risikomanagement oder in anderen internen Prozessen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Sämtliche Beschwerden und Meldungen werden vertraulich behandelt und können auch ohne Nennung des Namens des Beschwerdeführende und Hinweisgeber abgegeben werden. Für Siemens ist es besonders wichtig, alle Anliegen vertraulich zu behandeln, und wir schützen jeden Meldenden.

Vertrauliche Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Auch unsere Führungskräfte sind zur vertraulichen Weiterleitung erhaltener Meldungen an unsere Meldestelle verpflichtet. Es gilt der strenge „Need-to-know-Grundsatz“ - die Weitergabe an Dritte erfolgt nur sofern notwendig.

Diese Vorgaben sind in unternehmensweit geltenden Regelungen festgelegt, siehe auch Beschwerdeverfahrensordnung.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Wie in den BCGs verankert, toleriert Siemens keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführer oder Hinweisgebende. Verstöße gegen dieses Verbot werden als Compliance-Verstöße geahndet.

Personen, die in gutem Glauben Beschwerden oder Meldungen einreichen, werden dafür nicht bestraft.

Wenn es einen Verdacht gibt, dass gegen meldende Person Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden oder dass diese Personen wegen der Einreichung einer Beschwerde in irgendeiner Weise benachteiligt wurden, ist es möglich Siemens über einen der Meldewege des Unternehmens zu informieren.

Allen plausiblen Behauptungen einer Benachteiligung gehen wir nach. Begründete Vorwürfe einer Benachteiligung durch Siemens werden als Compliance-Verstoß geahndet.

Im Code of Conduct für Lieferanten verpflichten wir unsere Lieferanten, dass diese Hinweisgebenden oder Beschwerdeführenden vor Vergeltungsmaßnahmen schützen. (siehe <https://assets.new.siemens.com/siemens/assets/api/uuid:bd392391-4e16-4aeb-8d9b-d1bd918a38f8/Code-of-Conduct-German.pdf>).

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Über die von Siemens bereitgestellten, geschützten, externen Meldewege (Tell Us und Ombudsperson), auf die auch in der Beschwerdeverfahrensordnung verwiesen wird, sind seit Inkrafttreten des LkSG (01.01.2023) bis zum 30.09.2023 (Ende des Geschäftsjahres) drei Beschwerden mit inhaltlichem Bezug zum LkSG eingegangen. Zwei der drei Beschwerden wurden bereits abschließend bearbeitet und als nicht substantiiert oder unbegründet bewertet. Die Bearbeitung der dritten Beschwerde (die mehrere behauptete Verletzungen menschenrechtlicher Verbotsnormen beinhaltet) konnte - aus nicht von Siemens zu vertretenden Gründen - bisher nicht abgeschlossen werden.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Kinderarbeit
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die bisher abschließend bearbeiteten Beschwerden waren entweder nicht ausreichend substantiiert oder unbegründet, sie erlaubten deshalb (zum derzeitigen Zeitpunkt) keine weiteren Schlussfolgerungen und haben auch keine Anpassungen im Risikomanagement erfordert.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die verantwortlichen Unternehmensfunktionen überprüfen fortlaufend implementierte Präventionsmaßnahmen/Abhilfemaßnahmen auf ihre Wirksamkeit. Dies wird dokumentiert. Für die Überwachung der Umsetzung unserer Menschenrechts- und Umweltschutzprozesse nutzen wir neben geschäftsbegleitenden Kontrollen insbesondere das interne Kontrollsystem unseres Unternehmens sowie für spezifische Risikofelder unsere Auditfunktion. Diese Erkenntnisse werden ggfs. bei der Weiterentwicklung der jeweiligen Verfahren berücksichtigt. Auch Untersuchungen zu Vorfällen liefern relevante Informationen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

In Bezug auf das Risikomanagement existieren in den Bereichen Prävention, Abhilfe und Beschwerdemanagement Prozesse und Maßnahmen, um die Interessen potenziell Betroffener zu berücksichtigen. Hierzu zählen im eigenen Geschäftsbereich die tarifvertraglichen Vereinbarungen, der Dialog mit dem Gesamtbetriebsrat/betriebliche Mitbestimmung und die lokalen Arbeitnehmerdialoge, aber auch die regelmäßige Befragung der Mitarbeitenden und die Auswertung der Ergebnisse dazu. Hinzu kommen die Verankerung grundlegender Rechte bei der Arbeit in den Siemens Business Conduct Guidelines und im Internationale Rahmenabkommen (siehe oben Antwort zu Frage nach Verankerung der Menschenrechtsstrategie). Zudem setzen wir uns im eigenen Geschäftsbereich aber auch für externe Gruppen für den Schutz von Whistleblowern ein und wollen unsere Beschwerdeverfahren noch transparenter und zugänglicher gestalten, etwa indem wir Möglichkeiten evaluieren, um die Beschwerdeverfahrensregeln als Video in zahlreiche Sprachen zu übersetzen und unter anderem auch in Ländern mit niedriger Alphabetisierungsquote zur Verfügung zu stellen.